



DIEM & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GBR

DAS MAHNVERFAHREN IN SPANIEN

**VON ABOGADA
LAURA PORRERA GELON**

Stand: 12.02.2002

Hölderlinplatz 5 - D-70193 Stuttgart - Tel. 0711-2285450 - Fax 0711-2265570
e-mail: info@diempartner.de

© 2002

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen ersetzen nicht die anwaltliche Beratung. Für ihre Richtigkeit kann daher trotz sorgfältiger Aufbereitung keine Gewähr übernommen werden.

Zur Einführung

Wie alle Mitgliedstaaten der EU steht auch Spanien unter dem ständigen Druck der Anpassung an Standards des materiellen Rechts und der Rechtsverfolgung, die von den Mitgliedstaaten oder direkt von Brüssel gesetzt werden. Wie zuletzt auch in Deutschland hat es vor kurzem auch in Spanien eine Reform des Zivilprozesses gegeben. Hieraus werden in dieser Broschüre einige Aspekte vorgestellt. Dazu gehört insbesondere das Mahnverfahren.

Die neue Reform des Zivilprozessordnung

Im Rahmen der am 8.01.2001 in Kraft getretenen Reform der Zivilprozessordnung („*Ley de Enjuiciamiento Civil*“) hat der spanische Gesetzgeber das seit langem geforderte Mahnverfahren eingeführt.

Der „*proceso monitorio*“ verfolgt wie das deutsche Mahnverfahren das Ziel, dem Gläubiger einer Geldforderung durch ein einfaches und rasches Verfahren ohne mündliche Verhandlung einen unmittelbar vollstreckbaren Titel zu verschaffen.

Das oberste Selbstverwaltungsorgan der Justiz, Generalrat für die Justiz („*Consejo General del Poder Judicial*“), sieht die weitere Entwicklung optimistisch. Denn Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass es in 14% der anhängig gemachten Fälle tatsächlich auch in weniger als sechs Monaten zur Zahlung gekommen ist. 27% der nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten Mahnverfahren sind erledigt worden.

In 52% der Fälle ist es zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger gekommen.

Das Mahnverfahren ersetzt zugleich die notarielle Zahlungsaufforderung. Letztere ist notwendig, wenn das direkte Beschreiten des Klagewegs erwogen wird.

Das zuständige Gericht

Zuständig für das Mahnverfahren ist ausschließlich das Amtsgericht („*Juzgado de primera instancia*“) am Wohnsitz beziehungsweise am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Schuldners.

Eine Ausnahme hiervon gibt es nur im Falle einer Forderung seitens einer Eigentümergemeinschaft gegen einen Wohnungseigentümer.

Das Gericht prüft seine Zuständigkeit von Amts wegen. Eine ausdrückliche bzw. stillschweigende Gerichtsstandvereinbarung ist für das Mahnverfahren nicht möglich (Art. 813 LEC).

Die Gebühren und Kosten

Die unterlegene Partei trägt im Zivilprozess grundsätzlich die Kosten des Verfahrens.

Eine Besonderheit in Spanien ist der Beruf des Procurador. Da nach spanischem

Recht vor Gericht jede Partei in jeder Verhandlung anwesend oder vertreten sein muss, tritt der Procurador als bevollmächtigter Vertreter der Partei vor Gericht neben dem Rechtsanwalt auf.

Eine andere Besonderheit ist, dass in Spanien keine Gerichtsgebühren anfallen.

Bei einem Streitwert von EURO 5.000 muss man ungefähr EURO 25 – 50 für den „Procurador“ und ungefähr EURO 400 – 750 für den Anwalt rechnen.

Diese Kostensituation macht es für den Gläubiger interessant, auch geringer wertige Forderungen gerichtlich durchzusetzen.

Im deutsch-spanischen Rechtsverkehr sind zudem in der Regel noch Übersetzungskosten anzusetzen.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Mahnverfahren

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Mahnverfahrens sind in den Art. 812 bis 818 LEC geregelt.

Das Verfahren wird durch einen entsprechenden Antrag des Gläubigers beim Gericht am Wohnsitz des Schuldners eingeleitet.

Aus dem Antrag müssen Identität und Wohnsitz des Gläubigers sowie des Schuldners hervorgehen.

Sollte der Gläubiger den Wohnsitz des Schuldners nicht kennen, so muss er den Antrag bei dem Gericht einreichen, in des-

sen Bezirk der Gläubiger meint, dass der Schuldner anzutreffen ist.

Begrenzung des Gegenstandswertes

Anders als in Deutschland ist in Spanien der Gegenstandswert für das Mahnverfahren beschränkt. Die Grenze liegt bei 5 Millionen Pesetas..

Die Forderung muss bestimmt sein; also die Höhe der Geldforderung muss exakt beziffert sein.

Die Forderung muss fällig und einklagbar sein.

Im Wege des Mahnverfahrens können gleichzeitig mit der aktuellen Forderung auch solche Forderungen geltend gemacht werden, die auf früheren Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner beruhen.

Ferner besteht die Möglichkeit, Forderungen aus Wohnungseigentümergeinschaften geltend zu machen.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg eines Mahnverfahrens ist die Kenntnis des Antragsgegners vom Bestehen der Forderung und die Vorwerfbarkeit der Tatsache, dass er sich trotz Kenntnis nicht gegen die Zahlungsaufforderung gewehrt hat. Insofern kommt der Zustellung des Mahnbescheids eine entsprechende Bedeutung zu.

Nachweis der Forderung

Anders als in Deutschland muss das Bestehen der im Mahnverfahren geltend gemachten Forderung schon in diesem Stadium mit Dokumenten belegt werden. An die Qualität und Beweiskraft der Schriftstücke sind allerdings keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Die fehlende Unterschrift des Antragsgegners etwa ist in diesem Stadium noch unschädlich. Als Belege gelten insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Lagerscheine, Quittungen, Telegramme und alle anderen Dokumente, die Gläubiger und Schuldner gewöhnlich zum Festschreiben einer Verpflichtung benutzen.

Letztlich – um mit dem deutschen Rechtsverständnis zu formulieren – sind all diejenigen Schriftstücke ausreichend, die der Substantiierung des geltend gemachten Anspruchs dienlich sind (Art. 812.1.2 a LEC).

Das Gericht überprüft anhand der vorgelegten Dokumente die Substanz des Anspruchs. Ist diese gegeben, ergeht ein Mahnbescheid („*requerimiento de pago*“), der dem Schuldner zugestellt wird.

Zustellung des Mahnbescheids

Die Zustellung des Mahnbescheids erfolgt förmlich (Art. 815.1 i.V.m. Art. 161 LEC). Erst mit Zustellung wird der Mahnbescheid wirksam. Es gelten die allgemeinen Zustellungsregelungen des Art. 161 LEC.

Diesen Regeln entsprechend reicht etwa die Übergabe an den Hausmeister aus. Wird kein Zustellungsempfänger angetroffen, kommt die öffentliche Zustellung in Betracht.

Die Phase nach der Zustellung

Nach der Zustellung entwickelt sich der weitere Verlauf je nach dem Verhalten des Schuldners.

1 - Der Schuldner zahlt.

Die Zahlung kann sowohl an das Gericht als auch direkt an den Gläubiger erfolgen. Mit der Zahlung erlischt der Anspruch, der Gläubiger wird klaglos gestellt.

Der Schuldner legt die Quittung der Zahlung dem Gericht vor. Damit ist das Mahnverfahren beendet.

2 - Der Schuldner widerspricht.

Nach Zustellung des Mahnbescheids hat der Antragsgegner eine Frist von 20 Tagen, um seine Schuld zu begleichen oder gegen den Bescheid Widerspruch („*escrito de oposición*“) einzulegen.

Mit dem Widerspruch wird das Mahnverfahren in das ordentliche Gerichtsverfahren überleitet. Von nun an gelten alle Bedingungen, die für das ordentliche Klageverfahren bis zur Rechtskraft des Urteils (Art. 818 LEC) gelten.

Dann gelten diesbezüglich die allgemeinen Regeln (z.B. Anwaltszwang ab einer Geldsumme von 150.000 Pts.; Wertgrenze für das mündliche Verfahren von 500.000 Pts. usw.).

Je nach Höhe des Streitwerts wird dann der Prozess entweder im mündlichen Verfahren („*juicio verbal*“) oder aber im ordentlichen Verfahren („*juicio ordinario*“) fortgeführt. Wichtig ist, dass der Antragsteller im letzteren Falle entsprechen-

den Antrag stellen muss, soll das Verfahren nicht eingestellt werden.

3 - Der Schuldner reagiert nicht.

Unterbleiben Zahlung wie auch Widerspruch in der o.g. Frist, ergeht ein gerichtlicher Vollstreckungsbescheid („*auto de despacho de ejecución*“) erlassen, Art. 816 LEC, auf dessen Grundlage dann sofort in das Vermögen des Schuldners vollstreckt werden kann.

Diese Broschüre ersetzt nicht die qualifizierte anwaltliche Beratung. Sie wurde nach bestem Wissen erstellt.

Der Vollstreckungsbescheid

Der Vollstreckungsbescheid stellt einen vollstreckbaren Titel dar, der einem Urteil gleichgestellt ist, d.h.:

- über den Streitgegenstand ist rechtskräftig entschieden, so dass die Präklusionswirkung eintritt (Art. 816.2 LEC);
- der Gläubiger erhält Anspruch auf Zinsen gemäß Art. 576 LEC bzw. Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes plus zusätzlich zwei Prozentpunkte.

Ein bestimmter Rechtsbehelf gegen den Vollstreckungsbescheid ist nicht vorgesehen; auch insoweit besteht ein wichtiger Unterschied gegenüber dem deutschen Verfahren. Art. 816.2 LEC verweist vielmehr auf die für das allgemeine Vollstreckungsverfahren vorgesehenen Rechtsmittel (Art. 549 ff. LEC).